

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Strasse» «HNr»

«PLZ» «Ort»

Ort, 17.03.2020

Kurzarbeit

Sehr geehrte/r «Anrede» «Name»,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie heute über Änderungen über das mit uns bestehende Arbeitsverhältnis informieren:

Durch die Maßnahmen der Bundes- und Landesregierungen im Zuge der Corona – Krise, sind wir als Unternehmen direkt oder indirekt davon betroffen.

Durch all diese Maßnahmen sind wir nun gezwungen, für die Mitarbeiter/-innen, die bei uns tätig sind, Kurzarbeit für eine unbestimmte Zeit anzumelden. Natürlich hoffen wir alle, dass am 20.04.2020 die Versorgung eine geregelte Arbeitsaufnahme wieder möglich ist, aber leider können wir dies heute noch nicht sagen.

Was bedeutet das für Sie:

Nach Eingang der Bestätigung für die Kurzarbeit durch die Bundesagentur für Arbeit müssen als erstes die sich auf den Arbeitszeitkonten befindlichen Überstunden genommen werden. Daher stellen wir Sie ab dem Bestätigungszeitraum unter Anrechnung Ihrer Überstunden frei, wenn Sie nicht von uns einen Einsatz in einer Schule erhalten haben. Sollten Sie sich während des Freistellungszeitraumes arbeitsunfähig melden, weisen wir darauf hin, dass die Überstunden dann trotzdem verfallen werden. Wenn Ihr Arbeitszeitkonto den Wert = 0 erreicht, werden Sie Kurzarbeitergeld erhalten. Dies entspricht 60 % Ihres Nettoeinkommens. Sollten Sie mindestens ein Kind haben wären es 67 % Ihres Nettoeinkommens. Sollten Sie keine Stunden auf Ihrem Arbeitszeitkonto haben und wir Sie in keiner Schule einsetzen, greift automatisch das Kurzarbeitergeld.

Sollten im Rahmen der aktuellen politischen Diskussion weitere Begünstigungen gewährt werden, von denen Sie als von der Kurzarbeit Betroffene profitieren, werden wir Sie hierüber unverzüglich informieren und diese selbstverständlich fristgerecht für Sie in Anspruch nehmen

Wir möchten Sie nun bitten, die beigefügte Bestätigung der Kurzarbeit zu unterzeichnen und uns **umgehend jedoch spätestens bis zum 25.03.2020** wieder zuzusenden.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie die Bestätigung der Kurzarbeit nicht zurücksenden, würden wir uns gezwungen sehen, das Arbeitsverhältnis betriebsbedingt zu kündigen. Alle von uns in die Wege geleiteten Maßnahmen dienen dazu, die auf uns zukommende Zeit zu überbrücken, und von betriebsbedingten Kündigungen abzusehen.

Für die kommenden Wochen wünsche ich Ihnen, dass Sie gesund bleiben und dass wir alle gemeinsam diese Zeit überstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

«Anrede»
«Vorname» «Name»
«Strasse» «HNr»

«PLZ» «Ort»

Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag

Die/der ist bei einem erheblichen, nicht vermeidbaren Arbeitsausfall, der auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht, berechtigt, Kurzarbeit einzuführen, sofern sie die Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit angezeigt hat und diese nach § 99 Abs. 3 SGB III einen schriftlichen Bescheid darüber erteilt hat, dass aufgrund der vorgetragenen und glaubhaft gemachten Tatsachen ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und die betrieblichen Voraussetzungen vorliegen. Dabei ist gegenüber dem Arbeitnehmer eine Ankündigungsfrist von 2 Werktagen einzuhalten. Der Arbeitnehmer ist bei Einführung von Kurzarbeit damit einverstanden, dass die Arbeitszeit vorübergehend entsprechend verkürzt und für die Dauer der Arbeitszeitverkürzung die Vergütung entsprechend reduziert wird.

Ort, den 17.03.2020

Arbeitgeber

«Vorname» «Name»